

V E R E I N S S A T Z U N G

Deutsches Sicherheitsnetz e.V.

Präambel

Zweck des Vereins ist Verbesserung der Sicherheit von Computern in privaten Haushalten. Der Verein entwickelt und unterstützt dazu einfache und für technische Laien direkt umsetzbare Lösungen und Konzepte und bringt diese in die gesellschaftliche Konsensbildung mit ein.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Deutsches Sicherheitsnetz". Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung lautet der Name " Deutsches Sicherheitsnetz e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Kiel. Der Gerichtsstand ist Kiel.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2008.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Schaffung optimaler Rahmenbedingung bei Sicherheit und Datenschutz von Computern technischer Laien in privaten Haushalten. Der Verein soll im Dialog mit anderen Institutionen die Interessen der Privathaushalte an der Sicherheit und Zuverlässigkeit ihrer Computersysteme langfristig in die gesellschaftliche Konsensbildung einbringen. Dabei favorisiert der Verein Technologien, Methoden und Vorgehensweisen die direkt, einfach und schnell für Jedermann umsetzbar sind, um so am persönlichen Beispiel ein konkretes Verständnis für die Themen Sicherheit und Datenschutz und deren Verbesserung hervorzubringen.
- (2) Weiterer Zweck des Vereins ist die Gründung einer Plattform zum Austausch von Erfahrungen zwischen den Mitgliedern des Vereins und die Bereitstellung von Produkten und Serviceleistungen für die Mitglieder, andere Institutionen sowie für private Haushalte, die geeignet sind, die Sicherheit und Zuverlässigkeit privater Computersysteme zu erhöhen.
- (3) Der Verein erreicht diese Ziele durch den konstruktiven Dialog mit allen Marktteilnehmern, Verbänden, der Politik, der Verwaltung und anderen Institutionen, Datenerhebung und –verarbeitung, Erarbeitung und Veröffentlichung von Fachbeiträgen und anderen Methoden der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie durch die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur fachlichen und interdisziplinären Fortbildung sowie des Erfahrungsaustausches. Der Verein kann Kooperationen mit anderen Marktteilnehmern schließen, um mit deren Produkten und Dienstleistungen die Sicherheit privater Computersysteme zu verbessern.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein umfasst folgende Mitglieder:

- (1) Gründungsmitglieder;
- (2) Ordentliche Mitglieder;
Es können Unternehmungen Mitglied werden, die sich mit Sicherheitsfragen von Computersystemen im engeren oder weiteren Sinne befassen.
- (3) Assoziierte Mitglieder;
Unternehmen, die die Voraussetzung gemäß Punkt 2 nicht erfüllen, können als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden, wenn durch deren Tätigkeit eine nachhaltige Förderung des Vereinszwecks erreicht werden kann.
- (4) Institutionen;
Die Mitgliedschaft als Institutionen können Behörden, Verbände, Vereine, Hoch- und Fachhochschulen sowie wissenschaftliche Einrichtungen beantragen.
- (5) Fördermitglieder;
Fördermitglieder können juristische und natürliche Personen werden, die finanziell, materiell oder ideell unterstützen.
- (6) Ehrenmitglieder;
Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich mit den Zielen und dem Zweck des Vereins identifizieren oder sich in besonderem Maße um die Interessen der Computersicherheit verdient gemacht haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher, elektronischer (Email) oder mündlicher formloser Aufnahmeantrag an das Präsidium des Vereins.
- (2) Durch das Präsidium wird entschieden, ob der Bewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme erfüllt und welche Mitgliedschaftsform dem Antragsteller zugesprochen wird.
- (3) Mit dem Antrag erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben nur ordentliche und assoziierte sowie Gründungsmitglieder.
- (2) Sie haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern sowie das Präsidium nach Kräften zu unterstützen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Insolvenzanmeldung oder durch Ausschluss aus dem Verein.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Präsidium. Der Austritt kann nur zum Ende jedes Quartals mit einer Frist von vier Wochen erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder sich unehrenhaft innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens verhalten hat, kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.
- (4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.
- (2) Assoziierte Mitglieder, juristische Fördermitglieder und Institutionen bestimmen die Höhe Ihrer jährlichen Mitgliedsspende selbst.
- (3) Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge für Gründungsmitglieder und persönliche Fördermitglieder werden in einer, durch die Mitgliederversammlung zu beschließenden, Beitragsordnung festgesetzt.
- (4) Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, das Präsidium und der Beirat.

§ 9 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium ist Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden des Präsidiums für vier Jahre. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen einen neuen Vorsitzenden wählen, soweit in der Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann weitere Präsidiumsmitglieder bestimmen und auch wieder entlassen.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden vertreten. Sind weitere Präsidiumsmitglieder gewählt, ist jedes von ihnen einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (4) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in den Präsidiumssitzungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10 Der Beirat

- (1) Das Präsidium kann, muss aber nicht, einen Beirat ernennen.
- (2) Der Beirat besteht aus einer durch das Präsidium bestimmten Anzahl von Personen, die nicht Mitglieder oder Mitarbeiter von Mitgliedern des Vereins zu sein brauchen. Die Beiratsmitglieder werden vom Präsidium ernannt und auch wieder

entlassen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Eine Stimmenvertretung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Präsidiums und des Berichtes der Kassenprüfer;
 - b) Entlastung des gesamten Präsidiums;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums;
 - d) Wahl des Kassenprüfers. Der Kassenprüfer darf nicht dem Präsidium angehören. Er wird für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - f) Entscheidung über die eingereichten Anträge;
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - h) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung;
 - i) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch das Präsidium;

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Soweit das Präsidium für die Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsführung einsetzt, ist diese an die Weisungen des Präsidiums gebunden. Rechtsgeschäfte, durch welche der Verein Verpflichtungen von mehr als 10.000 Euro innerhalb eines Jahres eingeht, bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.
- (2) Der Geschäftsführer erhält für seine Tätigkeiten und Auslagen eine monatliche Vergütung, deren Höhe durch das Präsidium bestimmt wird.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal alle zwei Jahre statt. Die Einladung erfolgt vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung. Die Tagesordnung setzt das Präsidium fest.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- (5) Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidium einzu-berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Sie soll grundsätzlich offen durch Handzeichen erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist in ihrer jeweiligen Zusammensetzung beschlussfähig, soweit mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Sie fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 15 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderung können durch jedes aktive Mitglied gestellt werden. Sie sind spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich, beim Präsidium eingehend, einzureichen.
- (2) Redaktionelle Änderungen können durch das Präsidium beschlossen werden. Sie sind der Mitgliederversammlung in der darauf folgenden Versammlung mitzuteilen.
- (3) Während der Eintragsphase können Satzungsänderungen durch das Präsidium beschlossen werden. Sie sind der Mitgliederversammlung in der darauf folgenden Versammlung mitzuteilen.
- (4) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (5) Satzungsänderungen, die die Gründungsmitglieder des Vereins berühren, bedürfen der Zustimmung aller von der Änderung betroffenen Gründungsmitglieder. Andernfalls sind sie unwirksam.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, soweit auf die mögliche Auflösung in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen wurde.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, soweit in der Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder

anwesend sind.

- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Das nach der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den Deutsche Krebshilfe e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.